

# Gemeinsames Positionspapier

4. November 2024

## Beschleunigung des Stromanschlusses von neuen Mobilfunkmasten im Außenbereich

### Zusammenfassung

- Erhebliche Verzögerungen beim Stromanschluss neuer Mobilfunkstandorte im Außenbereich verhindern eine schnelle und flächendeckende Mobilfunkversorgung.
- Die im TK-Netzausbaubeschleunigungsgesetz vorgeschlagene Vorschrift des § 134a Telekommunikationsgesetz (TKG) geht einen ersten Schritt in die richtige Richtung, könnte jedoch weitaus effektiver ausgestaltet werden.
- Zur Beschleunigung und Realisierung der Gigabitstrategie des Bundes bedarf es Fristen für Angebotserstellung, unverzüglicher Realisierung, erhöhter Transparenz, mehr Auswahlmöglichkeiten sowie einer Priorisierung von Mobilfunkstandorten.

### Ausgangssituation

Die zügige und möglichst lückenlose Mobilfunkversorgung, auch in dünn besiedelten Regionen und entlang von Verkehrswegen, ist für Gesellschaft, Politik und Wirtschaft ein gleichermaßen wichtiges Anliegen. Durch die Gigabitstrategie der Bundesregierung und die Versorgungsauflagen der Bundesnetzagentur, die aus der sich abzeichnenden Frequenzverlängerung hervorgehen werden, ist ein ambitionierter Zeitplan gesetzt. Dem stehen erhebliche Verzögerungen beim Anschluss von Mobilfunkmasten an das Stromnetz entgegen. Die Ursachen hierfür sind vielfältig, finden sich jedoch insbesondere bei der Angebotserstellung für und Realisierung von Stromanschlüssen für neue Mobilfunkstandorte im Außenbereich.

### Problemstellung

Das Anfragen von Angeboten für einen Netzanschluss bei den zuständigen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen (Netzbetreibern) erfolgt in der Regel zu Beginn der Genehmigungsphase eines Mobilfunkstandortes. Dabei müssen die Betreiber der Mobilfunkstandorte häufig mehrere Monate bis zur Angebotserstellung warten.

Neu zu erschließende Mobilfunkstandorte im Außenbereich befinden sich darüber hinaus häufig in abgelegenen Regionen, weshalb die Kosten für den Anschluss ans Stromnetz oftmals erhöht sind. Die Lage eines Mobilfunkstandortes nahe der Grenze des Konzessionsgebietes eines Netzbetreibers führen hier teilweise zu Ineffizienzen, da der möglicherweise kostengünstigere Netzanschluss über den Netzbetreiber des benachbarten Konzessionsgebiets nicht in Erwägung gezogen werden kann.

Eine weitere Herausforderung stellt die technische Seite der Angebotserstellung dar: Entsprechend der gültigen Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden für neue Mobilfunkstandorte in der Regel Niederspannungsanschlüsse bis zum Anlagenstandort beantragt. In der Praxis werden Anschlüsse jedoch häufig in technisch nicht umsetzbarer Mittelspannung und zum anderen an weit vom Mobilfunkstandort entfernten Verknüpfungspunkten angeboten.

Darüber hinaus führt mangelnde Transparenz bei der ersten Kosteneinschätzung häufig zu weiteren Verzögerungen, da die Netzbetreiber oftmals keine detaillierteren Kostenaufschlüsselungen, insbesondere bezüglich der Benennung der einzelnen Leistungspunkte nach der NAV angeben.

Aufgrund dieser vielfältigen Herausforderungen kann die Dauer bis zum Erhalt eines konkret kalkulierten Angebots für den Stromanschluss bis zu 2 ½ Jahre betragen. Zudem kann die Realisierung des Anschlusses weitere 9 Monate erfordern, was insgesamt zu erheblichen Verzögerungen und Beeinträchtigungen beim Ausbau führt.

## **Lösung**

Im Kabinettsentwurf des TK-Netzausbaubeschleunigungsgesetzes wurde die Problemstellung erkannt und auch im Rahmen der parlamentarischen Beratung bereits benannt. Die vorgeschlagene Vorschrift des § 134a TKG adressiert sie jedoch unzureichend und bedarf wesentlicher Ergänzungen.

Zur Beschleunigung des Anschlusses neuer Mobilfunkstandorte bedarf es einer Frist zur verbindlichen Angebotserstellung von 2 Monaten. Diese sollte transparente Kostenaufschlüsselungen, insbesondere eine Benennung der einzelnen Leistungspunkte nach der NAV, beinhalten. Eine unverzügliche Realisierung der Netzanschlüsse ist ebenfalls geboten.

Eine zusätzliche Beschleunigung für Angebotserstellung und Realisierung stellt eine Priorisierung von Mobilfunkstandorten dar. Analog zur Regelung für Erneuerbare-Energie-Anlagen in § 8 EEG, sollten Stromanschlüsse für Mobilfunkstandorte unverzüglich vorrangig realisiert werden.

Es bedarf zusätzlich der Möglichkeit, andere Energieversorger zur Angebotserstellung zu verpflichten, soweit diese über einen wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt in der Nähe eines Standortes verfügen. Denn insbesondere, wenn der Mobilfunkstandort sich an der Grenze von zwei Konzessionsgebieten befindet, kann die Stromanbindung ggf. für den „benachbarten“ Konzessionsnehmer günstiger oder schneller realisierbar sein.

## Vorschlag für eine Änderung des § 134a Telekommunikationsgesetz:

### § 134a Anschluss von drahtlosen Zugangspunkten an das Elektrizitätsversorgungsnetz

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen drahtlose Zugangspunkte unverzüglich vorrangig an der Stelle gemäß Niederspannungsanschlussverordnung an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist.

(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien dürfen einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes wählen.

(3) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn der Netzanschluss erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes möglich wird.

(4) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang des Netzanschlussbegehrens unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, Folgendes übermitteln:

1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten,
2. alle Informationen, die Anschlussbegehrende für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen,
3. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die den Anschlussbegehrenden durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung.

(5) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen nach Beauftragung der Herstellung des Anschlusses durch den Anschlussnehmenden unverzüglich den Anschluss herstellen.

## **Herausgeber**

Bitkom e.V.  
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.  
Reinhardtstraße 31 | 10117 Berlin

## **Ansprechpartner**

Janine Welsch | Bereichsleiterin Telekommunikationspolitik  
T 030 27576-234 | [j.welsch@bitkom.org](mailto:j.welsch@bitkom.org)

Gerrit Wernke | Leiter des Hauptstadtbüros  
T 030 50561-538 | [gerrit.wernke@vatm.de](mailto:gerrit.wernke@vatm.de)